

§ 1 StGschEG Ziel

StGschEG - Steiermärkisches Gewaltschutzeinrichtungsgesetz

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Das Land gewährt Frauen und Minderjährigen, die mit diesen im gemeinsamen Haushalt leben, Hilfe in Frauenschutzeinrichtungen, wenn sie Gewalt (§ 3 Abs. 1 Z 2) durch einen nahen Angehörigen im Sinne des § 382b Abs. 3 Exekutionsordnung, RGBI. Nr. 79/1896 in der Fassung BGBl. I Nr. 31/2003, ausgesetzt sind.

In Kraft seit 01.04.2005 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at